

Durchführungsbestimmungen für den Salzburger-Frauenliga-Pokal

1. Präambel

- a) Diese Durchführungsbestimmungen regeln die Durchführung des Salzburger Frauenliga Pokals.
- b) Sämtliche Regelwerke des Salzburger Fußballverbandes sowie des Österreichischen Fußball-Bundes sind erforderlicher Weise ergänzend anzuwenden.

2. Name

Der Bewerb führt den Namen „Salzburger Frauenliga Pokal“. Der Name kann sich jedoch, z. B. durch einen Sponsor bedingt, ändern.

3. Austragungsmodus

- a) Der Bewerb wird je nach Anzahl der Teams in Vor- und Hauptrunden ausgetragen.
- b) Zur Teilnahme am Salzburger Frauenliga Pokal 2024/25 sind alle Vereine mit ihrer Frauenkampfmansschaft und alle 1b Frauenkampfmansschaften, welche auch an der Salzburger Frauenliga teilnehmen, verpflichtet.
- c) Den Spielort des Finales bestimmt, nach Einvernehmen mit einem eventuellen Hauptsponsor, das SFV-Cup-Komitee.
- d) Mit Ausnahme des Endspieles hat immer der zuerst gezogene Verein Heimrecht.
- e) Der Salzburger Frauenliga Pokal wird im K.O.-System ausgetragen. Endet das K.O. Spiel unentschieden bzw. ist das Endergebnis nach einem Hin- und Rückspiel unentschieden, so folgt sofort ein „Elfmeterschießen“ nach den Vorschriften des ÖFB. Es gibt keine Verlängerung, ausgenommen im Finalspiel.
- f) Endet das Finalspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden gelten die offiziellen Bestimmungen für den ÖFB-Cup (Verlängerung, Elfmeterschießen).

4. Ehrenpreise

- a) Das Siegerteam erhält einen Wanderpokal auf ein Jahr (bei dreimaligem Gewinn bleibt dieser im Besitz des Vereines). Die Spielerinnen des Pokalsiegers erhalten Medaillen vergoldet, die Spielerinnen der im Finale unterlegenen Mannschaft die gleichen Medaillen versilbert (pro Mannschaft 20 Medaillen).
- b) Der Pokalsieger ist nicht automatisch zur Teilnahme am Frauen Cup des Österreichischen Fußball-Bundes berechtigt.

5. Spielberechtigung

- a) Zur Teilnahme an einem Pokalspiel ist jede Spielerin berechtigt, die am Tage des Spieles für ihren Verein meisterschaftsspielberechtigt ist.
- b) Die administrative Abwicklung der Spiele läuft über das Netzwerk Fußball-Österreich.
- c) Die Spielberechtigung einer Spielerin für den Salzburger Frauenliga Pokal 2024/2025 erlischt, wenn sie in der laufenden Saison mehr als drei Pflichtspieleinsätze in der ÖFB Frauen Bundesliga (1. Leistungsstufe) oder in der ÖFB 2. Frauen Bundesliga (2. Leistungsstufe) hatte.
Die Torfrauen sind von der Regelung in diesem lit. c) ausgenommen.
- d) Gelbe Karten im Salzburger Frauenliga Pokal werden nicht gezählt.

- e) Bei Erhalt einer Gelb/Roten Karte ist die Spielerin oder Teamoffizielle automatisch für das nächste Pokalspiel gesperrt. Gelb/Rote Karten werden auf das nächste Spieljahr nicht übertragen.
- f) Bei Ausschlüssen (Rote Karte) und/oder Anzeigen in einem Spiel des Salzburger Frauenliga Pokals ist, wie bei Meisterschaftsspielen, der Straf- und Beglaubigungsausschuss des SFV zuständig, der in jedem Fall ein Verfahren durchzuführen hat.
- g) Es können bis zu sechs Ersatzspielerinnen nominiert werden, wobei bis zu fünf dieser Spielerinnen in der regulären Spielzeit eingewechselt werden können. Im Falle einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Spielerwechsel gem. § 27 der ÖFB-Meisterschaftsregeln zulässig (insgesamt dann bis zu sechs).

6. Termine und Beginnzeiten

- a) Die Termine und Beginnzeiten werden vom SFV festgelegt. Änderungen des Spieltermins sind nur jeweils für einen Tag vor und einen Tag nach dem vom SFV festgelegten Termin und nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
- b) Spielabsagen aus Witterungsgründen im Salzburger Frauenliga Pokal können nur vom nominierten Schiedsrichter oder von einem für Spielabsagen nominierten Mitglied des Schiedsrichterkollegiums getroffen werden.
- c) Nachtragstermine werden vom SFV festgelegt.

7. Finanzielles

- a) Schiedsrichter:
Die Gebührensätze sind in jener Höhe auszuführen, die bei Spielen in der SFV-Meisterschaft üblich sind. Die Gebühren für das Finale des Salzburger Frauenliga Pokals 2024/2025 werden vom SFV getragen.
- b) Freikarten (Finale bzw. sofern Eintritt kassiert wird):
Beide teilnehmenden Vereine haben Anspruch auf 25 Karten für Spielerinnen und Funktionäre. Der Platzverein hat ebenfalls Anspruch auf 25 Freikarten für Spieler:innen und Funktionäre. Alle übrigen Mitglieder beider Vereine müssen den vollen Eintrittspreis bezahlen.

8. Nichtantreten oder Verweigerung der Teilnahme

Bei Nichtantreten zu einem ausgelosten Spiel um den Salzburger Frauenliga Pokal aus Verschulden eines Vereines wird das Spiel strafverifiziert. Darüber hinaus wird der schuldige Verein vom Straf- und Beglaubigungsausschuss des SFV mit einer Geldstrafe von € 350,-- bis € 3.500,-- belegt. Die Verweigerung der Teilnahme am Cupbewerb ist dem Nichtantreten gleichzusetzen.

9. Werbung

Die am Bewerb teilnehmenden Vereine verpflichten sich, möglichen Bewerbungssponsoren auf deren Wunsch Werbemöglichkeiten (Anbringen von Transparenten, Stadionsdurchsagen, etc.) einzuräumen.

10. Ordner und Ordnungsdienst

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften des SFV.

11. Leitung

- a) Die administrative und organisatorische Geschäftsführung des Salzburger Frauenliga Pokals obliegt dem Leiter der SFV-Geschäftsstelle.
- b) Die Durchführung und Überwachung obliegt dem vom SFV eingesetzten Cup-Komitee, das in allen Angelegenheiten des Pokals in erster Instanz entscheidet, ausgenommen in jenen Bereichen, für die der Straf- und Beglaubigungsausschuss des SFV zuständig ist. Gegen deren Beschlüsse steht den beteiligten Vereinen der Protest an den Protestsensat des SFV gem. §§ 84 ff ÖFB-Rechtspflegeordnung zu. Die Protestgebühr beträgt € 125,00 und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des SFV.

12. Unvorhergesehene Fälle

In allen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das SFV-Cup-Komitee in erster Instanz.